

Bezahlte Sportlerinnen und Sportler

Von wegen der Sport ist die „schönste Nebensache“ der Welt. Das trifft vielleicht auf die Sportlerinnen und Sportler selbst zu – aber leider nicht auf das Vereinsmanagement. Von Bürokratieabbau im Sport ist wenig zu sehen. Im Gegenteil, die Verantwortlichen im Sportverein, das sind in erster Linie der BGB-Vorstand und nicht der oftmals handelnde Abteilungsleiter, haften bei Verfehlungen, wenn es um die Bezahlung von Sportlerinnen und Sportler geht.

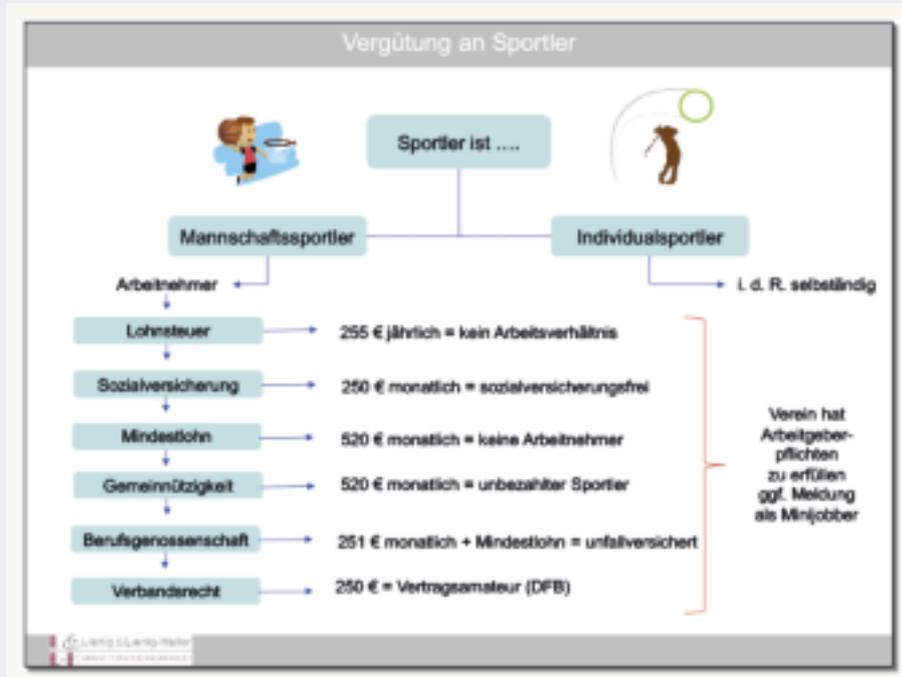
Deshalb sollte es im Sportverein klare und eindeutige sowie transparente Regelungen geben, insbesondere was auch die Kommunikation zwischen Sponsoren und Fördervereinen betrifft, die oftmals auch Zahlungen an Sportlerinnen und Sportler leisten.

Die Sportlerin oder der Sportler hat nach § 38 Abs. 4 EStG dem Verein die von einem Dritten (Vorsitzende, Förderverein, Sponsor etc.) gewährten Bezüge (Geld- und Sachzuwendungen) am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben.

Macht die Sportlerin oder der Sportler keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe, hat der Verein dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Jeder sieht es anders. Um das Bürokratiemonster mal aufzeigen, soll die nachfolgende Übersicht die unterschiedlichen Rechtsgebiete, die bei Vergütungen an Sportlerinnen und Sportler zu beachten sind, erste Hinweise geben. Da es zunächst immer auf den sog. „tatsächlichen Sachverhalt“ ankommt und nicht auf irgendwelche Wünsche der Beteiligten oder vertraglichen Regelungen, ist jeder Fall für sich zu prüfen, getreu dem Motto

Es kommt drauf an



Bezahlte Sportlerinnen und Sportler außerhalb einer Hauptbeschäftigung (VBG)

Gefahrtarif der VBG im Sport

Soweit Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eines Sportvereins jährlich mehr als 3.000 € bzw. 840 € für ihre Tätigkeit erhalten bzw. auf die steuerfreien Einnahmen kein Anspruch besteht, muss der Verein Beiträge an die VBG bezahlen.

Der VBG-Beitrag richtet sich nach Gefahrtarifen und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamtentgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

 alle Sportarten bezahlte Sportlerinnen und Sportler Gefahrtarif 60,76 Berechnung VBG-Beitrag: $600 \text{ €} \times 60,76 \times 4,60 \text{ €} = 164,47 \text{ €}$ 1000	 keine bezahlten Sportler Trainer, Platzwart, Geschäftsstelle Gefahrtarif 2,45 Berechnung VBG-Beitrag: $600 \text{ €} \times 2,45 \times 4,60 \text{ €} = 6,88 \text{ €}$ 1000	 Ehrenamt Der Beitrag je pflichtversichertem ehrenamtlich Tätigen beträgt Teilweise im Verbandsbeitrag enthalten 3,26 €
---	--	--

Leipzig & Leipzig Partner

Zur Feststellung der Kriterien des Unfallversicherungsschutzes ist der aktuelle Status der bezahlten Sportlerinnen und Sportler zum jeweiligen Saisonstart (z. B. 2023/2024) festzustellen. Hierfür verschickt die VBG immer im August die Unterlagen für das planmäßige Statusfeststellungsverfahren. Der Rücksendetermin ist der September.

Kriterien für die Feststellung des Unfallversicherungsschutzes

Im Sport erfolgt die Abgrenzung einer unfallversicherten und damit beitragspflichtigen Beschäftigung vom unversicherten Freizeitsport im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der für die Sportausübung maßgebenden Umstände. Bei dieser Gesamtschau kommt es für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses darauf an, dass der Sport zu Erwerbszwecken und nicht nur als Freizeithobby betrieben wird. Ein Kriterium hierfür ist das Überschreiten der 250-Euro-Grenze. Ein weiteres Kriterium für die Bejahung des Erwerbszwecks ist, dass die Zahlungen an die Sportlerinnen und Sportler auch einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz darstellen, um damit wesentlich zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen zu können. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei einer Betrachtung allein des Zeitaufwands für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) pro Stunde der als angemessen angenommene Entgeltbetrag von 12,00 Euro brutto erreicht wird.

Der Unfallversicherungsschutz für die Sportausübung außerhalb einer Hauptbeschäftigung setzt ab dem 01.07.2023 voraus, dass Sportlerinnen und Sportler Geld- oder Sachleistungen erhalten, die

1. individuell (früher „Lohnsteuerkarte“, jetzt ELStAM = Lohnsteuerklasse) oder pauschal („Minijob“) der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werden und in jedem Monat der Vertragslaufzeit die Grenze von 250 Euro netto überschreiten (netto = ausgezahlte Geldbeträge und erbrachte Sachleistungen)

und

2. einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz ihrer sportlichen Betätigung darstellen. Hierfür darf der Betrag von 12,00 Euro brutto je Stunde für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) nicht unterschritten werden. Zu dieser Feststellung wird der monatliche Nettobetrag zuzüglich der ggf. vom Sportler/von der Sportlerin getragenen Einkommensteuer und/oder Sozialversicherungsbei-

träge ins Verhältnis zum regelmäßigen monatlichen Zeitaufwand für Training und Wettkampf gesetzt. Hierbei sind jeweils die regulären Spieldauern vom Anpfiff bis zum Abpfiff (inkl. der zum Spiel gehörenden Pausen und Unterbrechungen) sowie die regulären reinen (Mannschafts-) Trainingsdauern (vom Trainingsbeginn bis zum Trainingsende, d.h. Umkleidezeiten, Reisezeiten bei Auswärtsspielen, Besprechungen etc. bleiben unberücksichtigt) zu addieren und der Berechnung zugrunde zu legen. Diese Betrachtung erfolgt grundsätzlich für alle Spieler/Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich bezogen auf einen Zeitraum mitten in der laufenden Spielsaison und unabhängig davon, ob der einzelne Sportler/die einzelne Sportlerin tatsächlich teilgenommen hat. Ausnahmsweise, d.h. wenn einzelne Sportlerinnen/Sportler vereinbarungsgemäß vom Rest der Mannschaft abweichende Trainingspflichten haben, ist diese Betrachtung personenindividuell vorzunehmen.

Der monatliche Zeitaufwand wird mit folgender Formel berechnet:

Regelmäßiger wöchentlicher Zeitaufwand x 13

3

Der so ermittelte monatliche Zeitaufwand gilt für die gesamte Saison.

Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz müssen beide unter Ziffer (1) und (2) genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Dies gilt für bezahlte Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren. Bezahlte Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren sind nicht versichert.

Bei den Prüfungen, ob die Grenze von 250 Euro netto im Monat überschritten und die Zahlungen in Höhe von 12,00 Euro brutto je Zeitstunde für die sportliche Betätigung im Kernbereich nicht unterschritten ist, bleiben folgende Leistungen unberücksichtigt:

- Unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen z. B. Sieg-, Auf Lauf-, Leistungs-, Punkt- oder Bleibepremien, einmalige Zuwendungen

Achtung! Unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen, auch wenn diese der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen wurden, bleiben nur bei der Klärung der Frage, ob überhaupt Unfallversicherungsschutz besteht, unberücksichtigt (250-Euro-Grenze). Besteht Unfallversicherungsschutz (weil die unter (1) und (2) genannten Voraussetzungen erfüllt sind), müssen unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen zusätzlich zu den regelmäßigen Geld- oder Sachleistungen im Entgeltnachweis angegeben werden.

- Erstattungen von durch Belege nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen für das Sportunternehmen/den Sportverein z. B. für Fahrkarten, Sportgeräte, Reinigung der vom Sportunternehmen/-verein zur Verfügung gestellten Sportbekleidung.
- Alle Geld- oder Sachleistungen, die kein beitrags- und nachweispflichtiges Arbeitsentgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung sind, selbst wenn sie regelmäßig gezahlt werden z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Mahlzeiten, Getränke.

Eine Auflistung der beitrags- und nachweispflichtigen Entgelte in der gesetzlichen Unfallversicherung sind in einem Arbeitsentgeltkatalog der DGUV enthalten.

Bei Amateur- und Vertragssportlern/-innen, die die unter (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, stellt die Sportausübung eine unversicherte Freizeitbetätigung dar.

Mehrfachbeschäftigung von bezahlten Sportlerinnen und Sportlern in einem anderen Mitgliedstaat der EU, EWR-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie der Schweiz

Sofern Sportlerinnen und Sportler gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig (beschäftigt und/oder selbstständig) sind, gelten für diese einheitlich die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich anhand der Regelungen des Artikels 13 der Verordnung (EG) 883/2004.

Für die Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften ist jeweils der Mitgliedstaat zuständig, in dem die Sportlerinnen und Sportler ihren Wohnsitz haben. Die Sportlerinnen und Sportler müssen hierüber den zuständigen Träger ihres Wohnstaats informieren. Dieser wird dann die Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit vornehmen, die für alle Zweige der Sozialversicherung gilt.

Sollten solche Sportlerinnen und Sportler für den Verein tätig sein, die in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig sind, muss der Verein in Bezug auf die Meldepflichten (§ 28a SGB IV) und den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unbedingt klären, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Die Entscheidung der zuständigen Stelle sollte umgehend der VBG mitgeteilt werden.

Für Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz in Deutschland, die eine weitere Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland – DVKA – die zuständige Stelle.

Beispiel:

Sportler A hat seinen Wohnsitz in Frankreich, übt dort seine Hauptbeschäftigung als Ingenieur aus. Daneben spielt er noch Fußball für den Verein X in Deutschland gegen Entgelt.

Lösung:

In diesem Fall findet das französische Sozialversicherungsrecht Anwendung. Der Verein hat für den Sportler in Frankreich Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Im Versicherungsfall besteht bei der VBG kein Versicherungsschutz.

Für Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren stellt die Sportausübung stets eine unversicherte Freizeitbetätigung dar, da eine Beschäftigung im Sport aus Gründen des Jugendarbeitsschutzes nicht in Betracht kommt.

Auszug aus dem Gefahr tariff der VBG

Sportunternehmen Berufssportler*innen, Breitensportvereine, Fitness- und andere Sportstudios, Profisportvereine, Schachvereine, Sportmarketingunternehmen, Sportbetriebsgesellschaften, Sport-, Gymnastik-, Ballett- und Tanzschulen, Sportlehrer*innen

12.1 - bezahlte bzw. selbständige Sportler*innen (gegen Entgelt tätige Sportler*innen, selbständige Sportler*innen, Spielertrainer*innen)

2023	68,76
2024	70,65
2025	72,54
2026	74,42
2027	76,31

12.2 - Versicherte, sofern sie nicht bezahlte Sportler*innen sind (Geschäftsstellen- und Verwaltungspersonal, Hausmeister*innen, medizinische und therapeutische Betreuung, Platzwart*innen, Reinigungspersonal, Sport- und Fitnesscoaches (Personal Training), Sportlehrer*innen, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Zeugwart*innen)

2023 und Folgejahre	2,45
---------------------	------

Hinweise:

Auf der Homepage der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind folgende Arbeitshilfen enthalten:

- Sportvereine bei der VBG
- Formularbeispiel zur Statusfeststellung
- Arbeitsentgeltkatalog der DGUV